



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Ablehnung des Gesuchs um Repetition der 2. Sekundarklasse

§ 25 Abs. 1 PromR – Die Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I ist nur in besonderen Fällen möglich. Jedoch kann auch bei Vorliegen eines besonderen Falls ein Repetitionsgesuch lediglich gutgeheissen werden, wenn der besondere Fall die Ursache für die ungenügenden Leistungen darstellt.

Der Vater von C. stellte ein Gesuch um Repetition der zweiten Sekundarklasse, da C. seit Beginn seiner Schulzeit unter besonderem Druck gestanden sei, da er früh eingeschult worden und als Jüngster wahrscheinlich zu wenig reif gewesen sei. Zuletzt hätten ihn familiäre Probleme (Depressionen der Mutter) schwer belastet. Gegen den Entscheid des Rektors, das Gesuch um Repetition der zweiten Sekundarklasse abzulehnen, erhob der Vater von C. Einsprache beim Rektor. Gegen den in diesem Zusammenhang ergangenen Einspracheentscheid des Rektors reichte der Vater von C. bei der DBK eine Beschwerde ein.

Die DBK stellte fest, dass eine Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I nur in besonderen Fällen möglich ist (§ 25 Abs. 1 PromR). Als besondere Fälle gelten beispielsweise eine längere Absenz, eine schwierige Familiensituation, familiäre Turbulenzen, die die Schülerin bzw. den Schüler belasten oder auch eine besondere, vorübergehend krankheitsbedingte Einschränkung. Entscheidend ist gemäss den Materialien die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers. Der für eine freiwillige Repetition vorausgesetzte objektive Grund ist gegeben, wenn die schulischen Leistungen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers offensichtlich nicht ihrem bzw. seinem Potenzial entsprechen und diese Diskrepanz nicht in ihrem bzw. seinem willentlichen Verhalten begründet ist. Es muss mithin eine Diskrepanz zwischen real erbrachter und möglicher Leistung feststellbar sein.

Von einer schwierigen Familiensituation konnte zwar vorliegend ausgegangen werden. Jedoch kann auch bei Vorliegen einer schwierigen Familiensituation ein Repetitionsgesuch lediglich gutgeheissen werden, wenn darin die Ursache für die ungenügenden Leistungen zu sehen ist. Die Kausalität zwischen besonderem Fall und ungenügender Leistung lässt sich daran erkennen, dass als Folge des besonderen Falls ein markanter Einbruch im Leistungsvermögen erfolgt. Aus den Akten über die schulische Laufbahn von C. war jedoch kein solcher markanter Einbruch in seinem Leistungsvermögen im Zeitraum der geltend gemachten familiären Umstände ersichtlich. Dies ergab sich aus der Zusammenstellung der Noten der beiden Schuljahre.

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Promotion, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrpersonenteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt. Vorliegend deutete die Gesamtbeurteilung in den Akten allerdings auf einen Schulartenwechsel von der Sekundarschule in die Realschule hin, nicht auf eine Repetition.

Die Voraussetzungen für eine Repetition der 2. Sekundarklasse waren somit nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

Direktion für Bildung und Kultur, 3. Februar 2016